

**Studienordnung
des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches
Mittlere und Neuere Geschichte
mit den Studienabschlüssen
Magister Artium und Promotion**

Vom 17. Juni 1992

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 29, S. 773;

geändert mit Ordnung

vom 28. Februar 1997 (StAnz. S. 1504)].

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftliche Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Januar 1992 und 17. Juni 1992 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 30. Januar 1992 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Studiengänge und ihre Abschlüsse

In Geschichte können zur Zeit Studiengänge mit folgendem Abschluss eingeschlagen werden:

1. Geschichte im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982.
2. Geschichtswissenschaftliche Fächer entsprechend der Aufzählung in der Promotions- und der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11 -16 und 23 mit dem Studienabschluss: Dr. phil. beziehungsweise MA.

§ 2

Vorüberlegung

Jeder wissenschaftliche Studiengang im Fach Geschichte muss auf bestimmten methodischen Grundlagen und Kenntnissen aufbauen. Viele Studierende erhalten erst während der ersten Semester die zu einer endgültigen Bestimmung ihres Studienzieles notwendigen Entscheidungshilfen. Ferner streben einige Studierende sowohl ein Staatsexamen wie auch einen akademischen Grad an. Deshalb ist für alle Studierende ein Grundstudium verpflichtend, in dem diese Grundlagen gewonnen werden sollen. Das darauf aufbauende Hauptstudium weist für die einzelnen Studiengänge neben wesentlichen Gemeinsamkeiten einige Besonderheiten auf, die sich aus der Studiendauer und den jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben.

§ 3 Veranstaltungstypen

(1) Vorlesungen

Als Überblicks- oder Epochenvorlesungen führen sie in eine größere historische Epoche ein; als problemorientierte Vorlesungen stellen sie ein spezielles Thema oder einen begrenzten Problembereich vor. Beide Vorlesungen spiegeln den jeweiligen Forschungsstand wider. Sie können mit Kolloquien oder einer der folgenden Veranstaltungsformen verknüpft sein.

(2) Übungen

Sie dienen der Einführung in die Grund- und Hilfswissenschaften, der Ergänzung und Aufarbeitung von Faktenkenntnissen, der Quelleninterpretation sowie der Forschungs- und Quellenkritik. Sie können dementsprechend sowohl einführenden als auch fortgeschrittenen Charakter sein.

(3) Proseminare

Als Veranstaltungen des Grundstudiums vertiefen und ergänzen sie die im Vorkurs erworbenen Kenntnisse und führen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten ein.

(4) Hauptseminare

Als Veranstaltungen des Hauptstudiums erproben sie die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen oder ausgewählter Quellen. Das selbständige forschungsbezogene Arbeiten steht im Vordergrund.

II. Studiengang für den Magister Artium und für den Dr. phil.

§ 4 Wahl der Fächerverbindung

(1) Mittlere und Neuere Geschichte kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

(2) Nur wenn Mittlere und Neuere Geschichte Hauptfach ist, wird darin am Schluss des Studiums die Hausarbeit/Dissertation geschrieben.

(3) Von den geschichtswissenschaftlichen Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichtliche Hilfswissenschaften (diese nur im Promotionsstudiengang) können nur zwei gewählt werden.

(4) Bei einer Kombination von zwei der geschichtswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte sowie Geschichtliche Hilfswissenschaften (diese nur im Promotionsstudiengang) werden die obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums (vgl. §§ 9 und 10), die in einem Fach bereits erbracht sind, auch auf das zweite angerechnet.

§ 5 Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung/Promotion ist ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern im Hauptfach und mindestens vier Semestern im Nebenfach nachzuweisen.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen im Hauptfach in der Regel jeweils vier Semester. Hat ein Student die Leistungen des Grundstudiums früher erbracht, bleiben ihm mehr Semester für das Hauptstudium.

(3) Für das Studium im Fach Mittlere und Neuere Geschichte beträgt die gesamte Zahl an Semesterwochenstunden (SWS)

– im Hauptfach 70 SWS

– im Nebenfach 35 SWS.

§ 6

Allgemeine Studienziele

Der Gegenstand der Geschichtswissenschaft ist die Vergangenheit der Menschheit in ihren konkreten Einzelercheinungen und in ihren Strukturen und Entwicklungstendenzen. Historische Forschung erfordert die Untersuchung möglichst vieler Faktoren menschlichen Zusammenlebens; daraus ergeben sich Einsichten in konstante und veränderliche Faktoren des menschlichen Handelns.

Die Geschichtswissenschaft soll auch dazu beitragen, dass die jeweils gegenwärtige Gesellschaft sich selbst in Perspektive sieht vor dem Hintergrund sowohl ihrer eigenen Vergangenheit als auch ganz andersartiger Kulturen und Systeme, um damit zum Bewusstsein ihres eigenen Charakters zu kommen.

Das Studium der Mittleren und Neueren Geschichte soll den Studierenden die methodischen Grundlagen und das Faktenwissen vermitteln, die sie befähigen, ihre berufliche Tätigkeit an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu orientieren. Auf Grund einer soliden, die Zusammenhänge berücksichtigenden Stoffkenntnis sollen die Studierenden in exemplarischer Weise die Probleme der Erkenntnis historischer Abläufe, deren Gründe und Strukturen kennen- und bearbeiten lernen. Sie sollen Gebiete der Alten Geschichte, der Neueren Geschichte (16. - 18. Jahrhundert) und der Neuesten Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)¹ auswählen und dabei verschiedene Bereiche berücksichtigen (außer politischer Geschichte zum Beispiel Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).

Die Fähigkeit wissenschaftstheoretischer Reflexion über Möglichkeiten und Grenzen der Geschichtswissenschaft wird zur Fundierung des Studiums als notwendig erachtet. Dazu ist die Kenntnis verschiedener geschichtstheoretischer Betrachtungsweisen erforderlich.

1 Diese zeitliche Abgrenzung zwischen Neuerer und Neuester Geschichte gilt für alle folgenden einschlägigen Punkte.

§ 7

Vorbemerkung zum Grundstudium

Im Grundstudium sollen die Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen beziehungsweise vervollkommen werden; dazu gehören die Vertrautheit mit den spezifischen Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft sowie die Kenntnis von Latein und von zwei modernen Fremdsprachen.

Im Hauptfach wird der Nachweis von Lateinkenntnissen gefordert. Der Nachweis wird erbracht: a) durch das Lateinum; b) durch die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 -16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 3 (Latein als "Erste nachzuweisende Fremdsprache").

Im Nebenfach wird der Nachweis von Lateinkenntnissen gefordert. Der Nachweis wird erbracht: a) durch Bescheinigung der Schule über mindestens drei aufsteigende Unterrichtsjahre mit der Endnote mindestens "ausreichend"; b) durch die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 4 (Latein als "Weitere nachzuweisende Fremdsprache").

Kenntnisse in den beiden modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und Französisch) werden entweder im Rahmen der an die Quellenlektüreübung anschließenden (vgl. § 9 Abs. 1.2) oder in einer eigenen Klausur nachgewiesen. Bei einer Fächerverbindung von Mittlerer und Neuerer Geschichte als Nebenfach und Alter Geschichte oder Byzantinistik als Hauptfach kann eine der modernen Fremdsprachen durch Griechisch ersetzt werden.

Im ersten und dritten Semester wird eine Studienberatung dringend empfohlen. Sie sollte darüber hinaus auch nach nichtbestandenem Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit und im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels wahrgenommen werden. Das Historische Seminar bietet entsprechende Möglichkeiten an.

§ 8 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird nicht mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen. Die erforderlichen Leistungen werden gesondert erbracht (studienbegleitende Prüfung). Die Zwischenprüfung, die nur im Hauptfach abzulegen ist, besteht aus dem Nachweis aller Pflichtleistungen nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung.

§ 9 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Hauptfach

(1) Pflichtveranstaltungen	SWS
<p>1. Eine Quellenlektüreübung: Übersetzung und Interpretation fremdsprachiger historischer Quellen wahlweise aus Alter Geschichte, Mittelalter, Neuzeit, Neuester Zeit. Voraussetzung für den Besuch der Übung sind Grundkenntnisse in der Fremdsprache der gewählten Übung. Die Übung wird durch eine Klausur abgeschlossen.</p>	2
<p>2. Je ein dreistündiges Proseminar in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte und in Neuerer oder Neuester Geschichte.</p> <p>Voraussetzung für den Besuch: Erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Sprachnachweise. Dabei sind erforderlich für Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte: Latein und eine moderne Fremdsprache, für Neuere und Neueste Geschichte: zwei moderne Fremdsprachen (vgl. § 7 Abs. 2 - 4). Geforderte Leistung für den erfolgreichen Besuch der Proseminare: Eine Hausarbeit sowie eine mündliche Prüfung (etwa 15 Minuten), die vom jeweiligen Proseminarleiter unter Hinzuziehung eines zweiten Prüfers oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird.</p>	9
<p>(2) Wahlpflichtveranstaltungen:</p> <p>1. Vier Vorlesungen (zwei- bis dreistündig) zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte.</p>	10
<p>2. Zwei jeweils zweistündige Übungen einführendes Charakters nach Wahl und Maßgabe des Studienangebots (zum Beispiel quellenkundliche, hilfswissenschaftliche, geschichtstheoretische Übungen; Einführung in die besonderen</p>	

Probleme und Methoden der Alten Geschichte) oder Proseminare. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit, eine Klausur oder ein Prüfungsgespräch.	4
3. Die restlichen 10 Stunden können durch zusätzliche Übungen, Proseminare oder Vorlesungen abgedeckt werden. Für die Proseminare und Übungen gilt der qualifizierte Schein als Beleg.	<u>10</u>
	35

§ 10 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Nebenfach

(1) Pflichtveranstaltungen:	
1. Eine Einführung in das Studium der Alten Geschichte.	2
2. Eine Quellenlektüreübung (vgl. § 9 Abs. (1) Punkt 2.) oder eine Übung.	3
3. Je ein Proseminar in Mittlerer Geschichte und in Neuerer oder Neuester Geschichte (zu den Voraussetzungen und Bedingungen vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2).	6
(2) Wahlpflichtveranstaltungen:	
1. Je eine Vorlesung zur Mittleren und Neueren oder Neuesten Geschichte.	5
2. Die restlichen fünf Stunden können durch zusätzliche Übungen, Proseminare oder Vorlesungen abgedeckt werden. Für Proseminare und Übungen gilt der qualifizierte Schein als Beleg.	<u>5</u>
	20

§ 11 Reihenfolge der Veranstaltungen des Grundstudiums

Die Reihenfolge der übrigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann frei gewählt werden unter der Voraussetzung, dass die jeweils geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Das Grundstudium im Hauptfach ist abgeschlossen, wenn alle im § 9 genannten Leistungen erbracht sind.

In dem Semester, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird, ist eine mündliche Prüfung zum Stoff einer mindestens zweistündigen Vorlesung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung abzulegen; danach gilt die Zwischenprüfung im Hauptfach als bestanden. Sie alle im § 10 genannten Leistungsnachweise erbracht, gilt das Grundstudium im Nebenfach als erbracht.

§ 12 Vorbemerkung zum Hauptstudium

Das Hauptstudium lässt den Studierenden einen breiten Raum für individuelle Gestaltung und Schwerpunktbildung nach Wahl, ohne dass dadurch der Blick für die Gesamtheit des Faches verloren gehen darf.

Das Hauptstudium im Hauptfach umfasst in der Regel vier Semester.

Die Reihenfolge sämtlicher Lehrveranstaltungen ist frei wählbar.

§ 13 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Hauptfach

(1) Pflichtveranstaltungen:	SWS
— ein Hauptseminar in Mittelalterlicher Geschichte.	2
— ein Hauptseminar in Neuerer oder Neuester Geschichte.	2
— ein Hauptseminar in Mittelalterlicher oder Neuerer oder Neuester Geschichte.	2

Es ist darauf zu achten, dass bei den Proseminaren und Hauptseminaren in Neuerer und Neuester Geschichte Gebiete sowohl der Neuere als auch der Neuesten Geschichte abgedeckt sind.

Voraussetzung zum Besuch eines Hauptseminars ist der erfolgreiche Besuch eines Proseminars aus dem gleichen Zeitabschnitt, wobei Neuere und Neueste Geschichte in diesem Fall als ein Zeitabschnitt gewertet werden. Geforderte Leistung: Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit mit höheren Anforderungen als im Proseminar.

(2) Wahlpflichtveranstaltungen:	
1. Drei Vorlesungen aus allen Zeitabschnitten und Bereichen der Mittleren, Neuere und Neuesten Geschichte, wobei Schwerpunkte gebildet werden können. Die Vorlesungen müsse in mindestens zwei verschiedenen Zeitabschnitten oder Bereichen liegen.	7
2. Die restlichen 22 Stunden können durch zusätzliche Hauptseminare, Übungen fortgeschrittenen Charakters oder Vorlesungen (auch in verwandten Gebieten, zum Beispiel Byzantinistik, Osteuropäische Geschichte) abgedeckt werden. Für Hauptseminare und Übungen gilt der qualifizierte Schein als Beleg.	<u>22</u>
	35

§ 14 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Nebenfach

(1) Pflichtveranstaltungen:	
Ein Hauptseminar in Mittelalterlicher, Neuerer oder Neuester	2

Geschichte (zu den Voraussetzungen und Bedingungen vgl. § 13
Abschnitt 1)

(2) Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Je eine Vorlesung zur Mittleren und Neueren oder Neuesten
Geschichte. | 5 |
| 2. Die restlichen acht Stunden können durch zusätzliche
Hauptseminare, Übungen fortgeschrittenen Charakters oder
Vorlesungen (auch in verwandten Gebieten, zum Beispiel
Byzantinistik, Osteuropäische Geschichte) abgedeckt werden.
Für Hauptseminare und Übungen gilt der qualifizierte Schein
als Beleg. | <u>8</u> |

15

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Revision der Studienordnung

Die Studienordnung wird regelmäßig überprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und gegebenenfalls geändert.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung das Studium der Mittleren und Neueren Geschichte aufnehmen.

Mainz, den 17. Juni 1992

Der Dekan des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. A m e n t